



Fußball
Turnen
Leichtathletik
Laufftreff
Kanu

Turn- und Sportgemeinde 1903 e.V. Dorlar

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche für Banden- und Bannerwerbung

zwischen

Verein: Turn- und Sportgemeinde 1903 e.V. Dorlar (kurz: TSG).....
(vertreten durch) Vorstand.....
Straße / Nr.: Steinsköppel 4.....
PLZ / Ort: 35633 Lahnau
E-Mail: info@tsgdorlar.de.....
Website: www.tsgdorlar.de
Vereinsregister: 527
Amtsgericht: Wetzlar
Steuernummer: 039 250 07020

– nachfolgend Verein genannt –

und

Firma: _____
(vertreten durch) _____
Straße/ Nr.: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Website: _____

– nachfolgend Sponsor genannt –

Vorbemerkung:

Die Turn- und Sportgemeinde 1903 e.V. Dorlar vermietet Werbeflächen am Sportpark Dorlar, Am Steinsköppel 6, 35633 Lahnau. Der Sportpark erfüllt nach kompletter Modernisierung der Sportanlage mit Kunstrasenplatz, Tartanlaufbahn und Vereinsheim höchste Wettkampfansprüche und wird von Sportlern und Besuchern im Rahmen regelmäßig stattfindender Sport- und Privatveranstaltungen stark frequentiert.

Der Verein strebt sportliche Erfolge durch seine Fußball- und Leichtathletikabteilung im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich an. Der Sponsor ist im Interesse einer Förderung der sportlichen Aktivitäten bereit, den Verein hierbei in Form von Bandenwerbung zu unterstützen. Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig als Partner und Förderer des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports in der Öffentlichkeit darzustellen.

Zur Förderung der gegenseitigen Interessen schließen die Parteien den folgenden Vertrag.

§ 1 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Verein stellt dem Sponsor eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeschautafel (sog. Banden- und Bannerwerbung) zur Verfügung.
- (2) Die Werbefläche befindet sich am Stabgitterzaun (insb. Werbebanner) und an der Sportplatzbarriere (insb. Werbebanden) des Kunstrasenplatzes des Sportparks, Am Steinsköppel 6, 35633 Lahnau.
- (3) Der Verein entscheidet über die konkrete Positionierung der Werbebande bzw. des Werbebanners am Stabgitterzaun bzw. an der Sportplatzbarriere ohne Anspruch auf eine bestimmte Platzierung.
- (4) Die Werbebande bzw. das Werbebanner ist vom Sponsor so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.
- (5) Die Anbringung und ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten der Werbebande bzw. des Werbebanners erfolgen durch bzw. auf Kosten des Vereins.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Verein erhält vom Sponsor für die Anbringung der Werbebande (Höhe: 0,75 Meter, Länge: variabel) bzw. des Werbebanners (Höhe: 1,00 Meter, Länge: variabel) eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:
Länge Werbebande/-banner: _____ Meter x 60,00 EUR/lfd. Meter = _____ EUR (netto)
- (2) Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Der Verein wird dem Sponsor den fälligen Betrag einmal jährlich zum 01.08. (Spieljahresbeginn) in Rechnung stellen. Liegt der Vertragsbeginn vor dem 01.08., wird der Verein dem Sponsor den anteiligen Betrag für die vollen Monate bis zum 31.07. mit Vertragsbeginn in Rechnung stellen.

§ 3 Herstellung der Werbebande bzw. des Werbebanners

- (1) Der Verein kooperiert zwecks Werbebanden- bzw. Werbebannerherstellung mit der heimischen Werbeagentur Wensert und Failing GbR (www.wfdesign.de), im Folgenden kurz „WF Design“.
- (2) Die Werbebanden- bzw. Werbebannerherstellung erfolgt auf Kosten des Sponsors durch die WF Design. WF Design erstellt zu diesem Zweck ein Angebot über die Herstellung der Werbebande bzw. des Werbebanners, das die Herstellungs- und Lieferkosten und den Liefertermin ausweist. Die Herstellung der Werbebande bzw. des Werbebanners erfolgt erst nach Freigabe durch den Sponsor.
- (3) Der Verein wird mit dem Einverständnis des Sponsors die Kontaktdaten des Sponsors an WF Design weiterleiten, damit eine direkte Abstimmung zwischen Sponsor und WF Design erfolgen kann.
- (4) Auf Wunsch des Sponsors wird entweder eine Werbebande standardmäßig als hochwertiges Aluminiumverbundschild (z.B. DIBOND®, Materialdicke: 3mm) und / oder ein Werbebanner als hochwertiges PVC-Banner hergestellt und einseitig und witterungsbeständig bedruckt.
- (5) Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande bzw. das Werbebanner produziert werden sollen, sind der WF Design in elektronischer Form zu übermitteln. Die WF Design bietet alternativ an, entsprechende Inhalte zu gestalten. Hierfür fallen separate Designkosten an.
- (6) WF Design wird dem Sponsor die Herstellungs- und Lieferkosten sowie ggfs. Designkosten nach Fertigung der Werbebande bzw. des Werbebanners in Rechnung stellen. Die Werbebande bzw. das Werbebanner wird mit Zahlung der Rechnung an WF Design alleiniges Eigentum des Sponsors.
- (7) Dem Sponsor steht es abweichend von § 3 (1) frei, die Werbebande bzw. das Werbebanner selbst und auf eigene Kosten herstellen und liefern zu lassen bzw. eine bereits vorhandene Werbebande bzw. ein Werbebanner zur Verfügung zu stellen. Diese muss jedoch grundsätzlich den technischen und gestalterischen Vorgaben gemäß § 3 und § 5 dieses Vertrages entsprechen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird erstmalig für das laufende Spieljahr abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Spieljahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (zum 30.04. des jeweiligen Spieljahres) von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden.
- (3) Mit der Beendigung des Vertrages wird die Werbebande bzw. das Werbebanner von der Sportstätte entfernt und an den Sponsor zurückgegeben.

§ 5 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberecht)

- (1) Der Sponsor sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbebande bzw. an dem Werbebanner und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande bzw. des Werbebanners entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Sponsor unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- (2) Der Sponsor verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele und -zwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren und in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
- (3) Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter / unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an der Werbebande bzw. an dem Werbebanner. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.
- (5) Bei Beschädigung der Werbebande bzw. des Werbebanners ist der Sponsor unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Sponsor und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande bzw. ein neues Werbebanner herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

§ 6 Entfernung der Werbebande bzw. des Werbebanners

- (1) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach § 4 (2) ist der Verein berechtigt, die Werbebande bzw. das Werbebanner sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Werbebande bzw. das Werbebanner Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande bzw. des Werbebanners angegeben wird.
- (2) Über die Entfernung wird der Verein den Sponsor unverzüglich schriftlich informieren.

§ 7 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Lahnau, den _____

Ort: _____, den _____

Verein: TSG 1903 e.V. Dorlar

Sponsor: Werbepartner